



Richtlinie betreffend Beiträge an die Wiederinstandstellung von Walderschliessungen nach Naturereignissen

gültig ab 1. Februar 2014

Inhalt

A	Grundsätzliches	Seite	1.
B	Rechtsgrundlagen und Verfahren	Seite	2
C	Allgemeine Beitragsvoraussetzung	Seite	2
D	Wiederinstandstellung nach Naturereignissen	Seite	3
E	Gültigkeit	Seite	4

A. Grundsätzliches

1. Die Richtlinie regelt die Subventionierung der durch Naturereignisse beschädigten Walderschliessungen im Kanton Zürich
2. **Gegenstand:** Walderschliessungen umfassen lastwagenbefahrbare Waldstrassen, befestigte Maschinenwege, Rundholzlagerplätze und feste Seilverankerungen für Seilkrananlagen.
3. **Ziel:** Walderschliessungen sind entsprechend den an sie gestellten Anforderungen (primär Holznutzung) benutzbar. Zusätzliche Anforderungen an die Erschliessungsanlagen (z.B. höhere Ansprüche von Erholungssuchenden) sind nicht Gegenstand dieser Richtlinie.
4. Die Beitragsausrichtung erfolgt nach Massgabe der vorhandenen Mittel. Es besteht seitens der Gesuchsteller kein Rechtsanspruch.
5. Beiträge der Abteilung Wald dürfen nicht mit Beiträgen weiterer Kantonsstellen (z.B. ALN, Abteilung Landwirtschaft) kumuliert werden.
6. Mit dem Bezug von Staatsbeiträgen verpflichtet sich die Gesuchstellerin/ der Gesuchsteller in Zukunft für den laufenden Unterhalt des betroffenen Werkes zu sorgen und darüber dem zuständigen Amt Auskunft zu geben.

B. Rechtsgrundlagen und Verfahren

Für Verbesserungsmaßnahmen im Wald verweist das kantonale Waldgesetz (§ 33) auf die Regelungen des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes (LG). Gemäss §117 des LG können ausserhalb von Güterzusammenlegungsverfahren Wege im Wald mit staatlicher Unterstützung erstellt oder verbessert werden, wenn das bestehende Wegnetz für eine zweckmässige Bewirtschaftung nicht genügt. Für die Bemessung der Beitragsleistungen an Wege im Wald verweist das LG auf das Waldgesetz (§ 121 LG). Die Höhe der Beitragsleistungen im Wald dürfen bis 50% betragen (§ 24 KaWaG), es gelten also vergleichbare Subventionsansätze wie im Feld (§ 121 LG).

Für die mit staatlicher Unterstützung erstellten Bauten muss sichergestellt sein, dass diese dauernd sachgemäss unterhalten und im Falle der Zerstörung wiederhergestellt werden (§§ 112, 145 LG). Zudem wird der sachgemässe Unterhalt der Werke durch das ALN periodisch kontrolliert (§ 113 LG).

Die Bauherrschaft (Gesuchsteller) reicht dem zuständigen Kreisforstmeister ein vollständig ausgefülltes Beitragsgesuch „Wiederherstellung Infrastruktur nach Naturereignis“ mit allen erforderlichen Unterlagen ein. Der zuständige Kreisforstmeister prüft anhand der eingereichten Projektunterlagen, ob alle erforderlichen Beitragsvoraussetzungen (Punkt C) erfüllt sind. Sind die Beitragsvoraussetzungen erfüllt leitet der Kreisforstmeister das Gesuch an die Abteilung Wald weiter.

Die Abteilung Wald prüft bei jedem Vorhaben dessen Bewilligungspflicht (Art. 22 RPG, § 309 PBG) und erteilt die entsprechende forst- und raumplanungsrechtliche Bewilligung. Sie sorgt für die Koordination des Verfahrens. Da Walderschliessungen als zonenkonform gelten, ist keine Rodungsbewilligung erforderlich. Der Entscheid über die Projektgenehmigung und Beitragszusicherung erfolgt durch die Abteilung Wald.

C. Beitragsvoraussetzungen

Für die Beitragsberechtigung müssen alle nachstehend aufgeführten Voraussetzungen erfüllt sein.

1. Die betroffene Walderschliessung ist für die Waldbewirtschaftung gemäss den aktuellen technischen Möglichkeiten erforderlich.
2. Die geplanten Massnahmen sind verhältnismässig
3. Die Walderschliessung ist auf die generelle Erschliessung des betreffenden Waldkomplexes abgestimmt bzw. Teil davon.
4. Der Anschluss an übergeordnete Erschliessungs-Systeme ist gewährleistet.
5. Der laufende Unterhalt für die betroffene Walderschliessung ist sichergestellt und die zuständige Unterhaltsorganisation bekannt (Unterhaltsgenossenschaft, Gemeinde, Kooperation usw.).
6. Es besteht eine klare Regelung über die Nutzungsberechtigten.

7. Projekte mit einer beitragsberechtigten Kostensumme unter Fr. 10'000 fallen ausser Betracht.

D. Wiederinstandstellung nach Naturereignissen

Voraussetzung: Der Schaden steht mit einem Naturereignis wie Sturm, Starkniederschlag, Rutschungen, Schneerutsch usw. in kausalem Zusammenhang.

Ziel: Die durch Naturereignisse beschädigten Erschliessungsanlagen sind entsprechend dem Sollzustand vor dem Schadenereignis wiederhergestellt.

Die reine Wiederinstandstellung von bestehenden Erschliessungsanlagen ist i.d.R. nicht baubewilligungspflichtig. Ist die Wiederherstellung mit grösseren Terrainveränderungen, Kunstbauten, einem Ausbau auf heutige Anforderungen, einer neuen Linienführung oder dergleichen verbunden, ist die Baubewilligungspflicht zu prüfen.

Als **beitragsberechtigt** gelten folgende Massnahmen:

- Nötige Gutachten zur Projektausarbeitung (z.B. geologische Gutachten)
- Projektierung und Bauleitung (max. 10% der Baukosten)
- Wiederherstellung beschädigter Unterbau, abgerutschte Böschungen usw.
- Wiederherstellung beschädigte Tragschicht und Verschleisschicht.
- Wiederherstellung beschädigter Entwässerungsanlagen sowie nötigenfalls Erstellung zusätzlicher Entwässerungsanlagen
- Nötige Massnahmen zur Sicherung des Werkes (Kunstbauten, Grünverbau)

Nicht beitragsberechtigt sind Arbeiten die dem laufenden Unterhalt zuzurechnen sind:

- Reinigung von Durchlässen, Querabschlägen und Schächten, Spülen von Sickerleitungen usw.
- Mulchen von Böschungen, Laubblasen usw.
- Ausbessern der Verschleisschicht, Füllen von Schlaglöchern usw.

Beitragsberechtigige Kosten und Staatsbeitrag: Die beitragsberechtigten Kosten (Kostendach) werden aufgrund der eingereichten Projektunterlagen und Offerten bestimmt. Die Kosten sind auf Fr. 1'000.- zu runden. Der Staatsbeitrag für Wiederherstellungen beträgt 35% der beitragsberechtigten Kosten.

F. Gültigkeit der Richtlinie

Die vorliegende Richtlinie tritt am 1. Februar 2014 in Kraft.

Zürich, den 1. Februar 2014

Amt für Landschaft und Natur

Abteilung Wald



K. Noetzli, Kantonsforstingenieur